

Stadt Göttingen

**Haushaltssicherungskonzept**

**2009 - 2015**

## **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Göttingen für die Jahre 2009 – 2015**

### **Rechtsgrundlagen:**

Nach § 82 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Stadt Göttingen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In diesem Konzept ist festzulegen, in welchem Zeitraum der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie die Entstehung eines neuen Fehlbetrages in den künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

### **Ausgangslage:**

Die Stadt Göttingen hat in dem Zeitraum von 1994 – 2007 Sollfehlbeträge in Höhe von insgesamt rund 170.000.000 € erwirtschaftet. Aufgrund dieser Situation wurde bereits im Haushaltsjahr 1996 damit begonnen, zusammen mit dem Beschluss über den Haushalt des jeweiligen Jahres ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und vom Rat beschließen zu lassen. Diese Konsolidierungsmaßnahmen wurden dann im folgenden Jahr bei der Budgetbemessung entsprechend berücksichtigt.

Nachdem die Beschlussfassung und Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nicht mehr möglich war, hatte der Rat im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vom Rat in den Vorjahren beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung werden fortgeführt. Die dementsprechend in die Haushaltspläne 1994 bis 2001 eingestellten Mehreinnahmen und Minderausgaben werden als Berechnungsbasis für die Folgejahre zugrunde gelegt.
2. Die für die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt vorzusehende Begrenzung wird gemäß dem mit der Aufsichtsbehörde seit dem Haushaltsjahr 1994 einvernehmlich praktizierten Berechnungsverfahren fortgesetzt.
3. Die durch den möglichen Verkauf von Gesellschaftsanteilen an städtischen Gesellschaften erzielten Verkaufserlöse werden in den nächsten Jahren im Rahmen anstehender Umschuldungen ausschließlich zur Schuldentilgung verwandt.
4. Die durch den möglichen Verkauf von städtischen Wohnungen zu erzielenden Grundstücksverkaufserlöse werden in den nächsten Jahren im Rahmen anstehender Umschuldungen ausschließlich zur Schuldentilgung verwandt.

5. Bei den Personalausgaben sind in den nächsten Jahren Einsparungen dahingehend vorzunehmen, dass diese Ausgaben insgesamt im städt. Haushalt auf dem Niveau der Nettobelastung (Einnahmen abzüglich Ausgaben) des Haushaltsjahres 2000 festgeschrieben werden.

Mit dem Beschluss über die Haushalte 2003 ff. wurden neben den allgemeinen Vorgaben wieder einzelne Konsolidierungsmaßnahmen vom Rat beschlossen.

Diese Konsolidierungsmaßnahmen haben sich ab dem Haushaltsjahr 2004 wie folgt auf die Haushalte ausgewirkt:

Haushaltsjahr	2004 TEUR	2005 TEUR	2006 TEUR	2007 TEUR	2008 TEUR
2003	18.579	18.579	18.579	18.579	18.579
2004		5.646	5.646	5.646	5.646
2005			3.920	3.920	3.920
2006				5.865	5.865
2007					6.000
<b>Summe:</b>	<b>18.579</b>	<b>24.225</b>	<b>28.145</b>	<b>34.010</b>	<b>40.010</b>
<b>Summe insgesamt:</b>					<b>144.969</b>

Darüber hinaus hat die Stadt Göttingen im Haushaltsjahr 2006 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 3.650.000 € erhalten und sich im Rahmen einer Zielvereinbarung verpflichtet, in den nächsten Jahren jährlich den gleichen Betrag im Haushalt einzusparen. Dies führt dazu, dass in den Haushaltsjahren 2006 – 2009 eine zusätzliche Entlastung in Höhe von insgesamt rund **17.000 TEUR** eingetreten ist.

Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Vermögensveräußerungen von Gesellschaftsanteilen städt. Gesellschaften und Grundeigentum konnten die Veräußerungserlöse dazu genutzt werden, die langfristigen Kommunalkredite zu tilgen. Neue Kommunalkredite wurden seit dem Haushaltsjahr 2000 – trotz entsprechender Kreditermächtigungen – nicht mehr aufgenommen. So haben bzw. werden sich die Schulden der Stadt Göttingen – ohne Eigenbetriebe - wie folgt entwickelt:

Schuldenstand zum	Kommunalkredite	Kassenkredite
31.12.2001	98.020.700 €	156.700.000 €
31.12.2002	92.276.446 €	152.400.000 €
31.12.2003	71.084.674 €	177.700.000 €
31.12.2004	63.544.722 €	165.400.000 €
31.12.2005	47.685.534 €	197.000.000 €
31.12.2006	25.712.706 €	174.000.000 €
31.12.2007	16.518.785 €	167.700.000 €
31.12.2008	12.496.448 €	163.700.000 €
31.12.2009	8.349.424 €	175.300.000 €
31.12.2010	5.217.239 €	189.100.000 €
31.12.2011	2.941.480 €	203.300.000 €
31.12.2012	1.919.930 €	212.100.000 €
31.12.2013	1.445.474 €	216.300.000 €
31.12.2014	1.192.179 €	217.900.000 €
31.12.2015	1.125.622 €	216.900.000 €

Durch diesen Rückgang der Kommunalkredite konnte die Zinsbelastung im Jahre 2001 in Höhe von 7,2 Mio. € auf 624.500 € im Haushaltsjahr 2009 reduziert werden.

### **Aktuelle Situation:**

Seit einigen Jahren werden wesentliche Einsparungen aus rund 280 Prüfpunkten im Rahmen der Aufgabenkritik abgearbeitet und umgesetzt. Allein dadurch konnten in den letzten Jahren Haushaltsmittel von über 1 Mio. € p.a. eingespart werden. Der Prozess der Aufgabenkritik wird konsequent fortgesetzt, zur Zeit werden vorrangig die nachstehend aufgeführten Punkte geprüft:

1. Ausbau von e-Government
2. Neustrukturierung der Rathauskantine
3. Änderung der Organisationsform für das Schulessen
4. Privatisierung des Marktwesens
5. Nutzenergiebezug über die Stadtwerke Göttingen AG
6. Vergabe der Beihilfesachbearbeitung
7. Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen
8. Ausbau der Möglichkeit des Home-Office
9. Organisationsstrukturen verschlanken
10. Reduzierung der Öffnungszeiten städt. Einrichtungen
11. Streichung/Kürzung von freiwilligen Leistungen

Weiterhin hat die Stadt Göttingen vor Jahren damit begonnen, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Pensionsrücklage für alle neu ernannten jungen Beamtinnen und Beamten eine freiwillige Pensionsrücklage aufzubauen. In dieser Rücklage sind mittlerweile über 26 Mio. € angesammelt, die verzinslich angelegt sind. Diese Rücklagen werden in Zukunft die Pensionsaufwendungen der Stadt Göttingen erheblich entlasten.

### **Haushalt 2008:**

Durch die Einführung des „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ bei der Stadt Göttingen werden die bisher kumuliert im Haushaltsplan aufgelaufenen Sollfehlbeträge nicht mehr dargestellt. Lediglich in der Eröffnungsbilanz wird der Sollfehlbetrag zum 31.12.2007 bei der Ermittlung der Nettosition (Eigenkapital) berücksichtigt.

Nach dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 betrug der Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt insgesamt – 2.038.400 €. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 82 Abs. 6 NGO dargestellt, durch welche Konsolidierungsmaßnahmen dieser Fehlbetrag abgebaut und wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Umstellung des Rechnungswesens das Defizit im Ergebnishaushalt überwiegend dadurch entstanden ist, dass nunmehr Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwand berücksichtigt werden müssen, die nicht zahlungswirksam werden. Ohne diese Aufwendungen/Erträge wäre das Jahresergebnis positiv. Diese nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge stellen sich wie folgt dar:

1. Abschreibungen	- 14.000.000 €
2. Rückstellungen im Personalbereich	-4.803.266 €
3. Rückstellungen für Bauunterhaltung	0 €
4. Auflösung von Sonderposten	6.651.800 €
Aufwand:	- <b>12.151.466 €</b>

Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuererträge im Haushaltsjahr 2008 konnte das Haushaltsjahr 2008 nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen zum Jahresabschluss mit einem vorläufigen Jahresüberschuss in Höhe von ca. 4.000.000 € abgeschlossen werden.

### **Haushaltsjahr 2009:**

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009 wurde aufgrund der Vorgaben des Landes Niedersachsen bei den Orientierungsdaten und dem Ergebnis des Arbeitskreises der Steuerschätzer vom November 2008 sowohl für das Haushaltsjahr 2009 als auch die Folgejahre mit steigenden Steuererträgen gerechnet, so dass ein ausgeglichener Haushaltsplan vom Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 06.02.2009 beschlossen werden konnte.

Infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen aktuellen Entwicklung der Steuererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer, ist in diesem Haushaltsjahr mit erheblichen Mindererträgen zu rechnen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, alle Aufwendungen zu überprüfen und ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

### **Einzelne Maßnahmen zur Haushaltssicherung für den Zeitraum 2009 - 2015:**

Die einzelnen Maßnahmen zur Haushaltssicherung in den nächsten Jahren sind aus der als Anlage beigefügten Zusammenstellung zu entnehmen.

Die Liste der freiwilligen Aufwendungen und der damit im Zusammenhang stehenden Erträge nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des MI vom 30.10.2007 zu den Hinweisen zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie Erläuterungen bei den Aufwandserhöhungen werden noch nachgereicht.

**Basis der nachstehenden Veränderungen sind die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2009**

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ergebnishaushalt	Haushaltsjahre					
		2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Erträge</b>							
1.	Sparkasse Göttingen - Gewinnausschüttung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
2.	Dividende Seniorenzentrum GmbH & Co. KG	25.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
3.	Zielvereinbarungen mit Städt. Gesellschaften zwecks Erhöhung der Ausschüttungen	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4.	Überprüfung aller Beitrags- und Gebührensatzungen zwecks Ausschöpfung des Beitrags-/Gebührenrahmens	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
5.	Erhöhung der Verwaltungsgebühren f. amtsärztliche Unters. Überprüfung des Hundbestandes	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
6.	Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000	40.000
7.	Erhöhung der Erbbauzinsen/Mieten	200.000	500.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
8.	Gewerbesteuer	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
9.	Gemeindeanteil Einkommensteuer				2.000.000	3.000.000	4.000.000
10.	Kommunaler Finanzausgleich				1.000.000	2.000.000	3.000.000
	<b>Summe:</b>	<b>570.000</b>	<b>895.000</b>	<b>1.395.000</b>	<b>5.400.000</b>	<b>7.900.000</b>	<b>10.410.000</b>
<b>Aufwendungen</b>							
11.	Zuschuss an GWG für Lokhalle und Stadthalle	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
12.	Zielvereinbarungen mit Städt. Gesellschaften zwecks Verringerung der Verlustabdeckungen	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
13.	Einführung der elektronischen Vergabe	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
14.	Einführung eGovernment		-100.000	-100.000	-200.000	-300.000	-400.000
15.	Einsparungen an Energiekosten	-100.000	-200.000	-250.000	-300.000	-300.000	-400.000
16.	Verbesserungen im Rahmen eines Forderungsmanagements	-50.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
17.	Umsetzung des Reinigungskonzeptes	-30.000	-70.000	-90.000	-110.000	-130.000	-150.000
18.	Personalausgaben, Aufgabenkritik, Organisationsentwicklung	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000
	<b>Summe:</b>	<b>-2.010.000</b>	<b>-2.300.000</b>	<b>-2.370.000</b>	<b>-2.540.000</b>	<b>-2.660.000</b>	<b>-2.880.000</b>

Ergebnis - saldiert:	<b>2.580.000</b>	<b>3.195.000</b>	<b>3.765.000</b>	<b>7.940.000</b>	<b>10.560.000</b>	<b>13.290.000</b>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - lt. Haushaltsplan 2009:	<b>1.355.800</b>	<b>1.855.800</b>	<b>6.787.600</b>	<b>6.787.600</b>	<b>6.787.600</b>	<b>6.787.600</b>
Zwischensumme:	<b>3.935.800</b>	<b>5.050.800</b>	<b>10.552.600</b>	<b>14.727.600</b>	<b>17.347.600</b>	<b>20.077.600</b>
Summe der Veränderungen im 2. Nachtragshaushalt	<b>-17.717.100</b>	<b>-19.238.500</b>	<b>-19.393.400</b>	<b>-19.000.000</b>	<b>-19.000.000</b>	<b>-19.000.000</b>
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss:	<b>-13.781.300</b>	<b>-14.187.700</b>	<b>-8.840.800</b>	<b>-4.272.400</b>	<b>-1.652.400</b>	<b>1.077.600</b>

**Entwicklung des Jahresfehlbetrages/der Kassenkredite:**

**31.12.d.J.**

Jahresfehlbetrag/Kassenkredite zum 31.12.2007		167.700.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2008	-4.000.000	163.700.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2009	14.000.000	177.700.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2010	13.800.000	191.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2011	14.200.000	205.700.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2012	8.800.000	214.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2013	4.300.000	218.800.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2014	1.700.000	220.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2015	-1.000.000	219.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2016	-5.000.000	214.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2017	-10.000.000	204.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2018	-15.000.000	189.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2019	-15.000.000	174.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2020	-15.000.000	159.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2021	-15.000.000	144.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2022	-15.000.000	129.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2023	-15.000.000	114.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2024	-15.000.000	99.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2025	-15.000.000	84.500.000

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2026	-15.000.000	69.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2027	-15.000.000	54.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2028	-15.000.000	39.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2029	-15.000.000	24.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2030	-15.000.000	9.500.000
Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2031	-9.500.000	0

## Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts

Bek. d. MI v. 30. 10. 2007  
— 33.1-10002 § 82 Abs. 6 —

Gemäß § 82 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 23 GemHKVO.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO hat vor diesem Hintergrund eine herausragende Bedeutung und stellt eine besondere Ausprägung der in § 82 Abs. 2 NGO normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die der Kommunalaufsicht bisher vorgelegten Haushaltssicherungskonzepte haben oftmals nicht die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 NGO erfüllt. Um eine inhaltliche Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 6 Satz 3 NGO) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 82 Abs. 6 Satz 4 NGO) gegeben:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> wieder zu erreichen; nur im Ausnahmefall darf dieser Zeitraum überschritten werden.

2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen<sup>2)</sup> der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Der bloße Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 82 Abs. 6 NGO.

3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung<sup>3)</sup> werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert. Aufwands erhöhungen<sup>4)</sup> im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

<sup>1)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle der Worte „mittelfristige/n Ergebnis- und Finanzplanung“ das Wort „Finanzplanung“.

<sup>2)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen treten an die Stelle der Worte „Erträge und Aufwendungen“ die Worte „Einnahmen und Ausgaben“.

<sup>3)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Ertragsverbesserung“ das Wort „Einnahmenverbesserung“.

<sup>4)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Aufwands erhöhungen“ das Wort „Ausgabenerhöhung“.

4. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 82 Abs. 4 Satz 1 NGO. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände